

Verkaufs- und Lieferbedingungen Chemiewerk Bad Köstritz GmbH Lieferungen innerhalb Deutschlands

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der Erstellung von Angeboten/Auftragsbestätigungen, der Bestellung und der Lieferung oder Leistungserbringung durch Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (nachfolgend das „CWK“). Die AGB gelten ausschließlich, entgegen stehenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Nimmt CWK Lieferungen oder Leistungen trotz Kenntnis von entgegenstehenden Einkaufsbedingungen vor, liegt hierin kein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen als Vertragsbestandteil.
 - 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, ohne dass es eines nochmaligen Hinweises hierauf bei einem Folgegeschäft bedarf.
- 2. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt**
 - 2.1. Unsere „Angebote“ sind rechtlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein als verbindlich bezeichnetes Angebot erstellt wurde oder sich unser Bindungswille aus den Umständen ergibt.
 - 2.2. Die Bestellung des Kunden erfolgt auf Grundlage dieser AGB.
 - 2.3. Der Vertrag kommt bei unverbindlichem Angebot mit unserer auf die Kundenbestellung erteilten Auftragsbestätigung zu Stande.
 - 2.4. Zur Abgabe vertragsrelevanter rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind neben der Geschäftsführung nur unsere drei Bereichsleiter (General Manager Business Unit) und unser Leiter Technik befugt, es sei denn die Bevollmächtigung sonstiger Mitarbeiter erfolgte gegenüber dem Kunden ausdrücklich durch eine vertretungsberechtigtes Organ oder die Bevollmächtigung ist aus Rechtsscheingrundsätzen ableitbar.
 - 2.5. Erklärungen unserer Handelsvertreter (vermittelte Aufträge) binden uns nicht vertraglich, es sei denn, sie würden durch CWK nachfolgend bestätigt.
 - 2.6. Die unsere Waren und Leistungen betreffenden Angaben in Abbildungen, Zeichnungen, Prospekten, Werbeschriften, Verzeichnissen usw. und die darin enthaltenen Daten, wie zum Beispiel Beschaffenheit und Haltbarkeit können handelsüblichen oder technischen Schwankungen unterliegen und sind in diesem Maße nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als exakt verbindlich oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sind. Gleiches gilt für unsere Muster, welche ohne gesonderte Vereinbarung lediglich unverbindliche Ansichtsmuster darstellen. Alle Analysedaten sind, auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Beschaffenheiten ausdrücklich garantiert werden.
 - 2.7. Mengen- und Gewichtsangaben gelten stets als ungefähr und nicht strikt vertraglich verpflichtend hinsichtlich sicherheitstechnisch bedingter Abweichungen oder durch das Abfüllbehältnis vorgegebene Füllgrenzen. Abweichungen sind bis zu drei Prozent der in den Vertragsdokumenten angegebenen Menge nach unten oder oben durch den Kunden hinzunehmen, sie gelten als vertragsgemäß und werden bei der Rechnungssumme im Umfang der Abweichung berücksichtigt.
- 3. Preise, Mengen, Preisänderung**
 - 3.1. Unsere angegebenen Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer und sonstige Nebenkosten wie Transport, Versicherung, Verzollung und Verpackung werden den angegebenen Nettopreis hinzu gesetzt, soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.
 - 3.2. Die Preisberechnung erfolgt anhand der durch uns ermittelten Gewichte bzw. Mengen.

3.3. Preiserhöhungen seitens unserer Lieferanten während der Lieferfrist, welche bei Vertragsschluss mit dem Kunden nicht für CWK erkennbar waren, berechtigten CWK zur Weitergabe des Erhöhungsbetrages an den Kunden, Preissenkungen verpflichten CWK entsprechend zur Weitergabe an den Kunden. Erhöht sich der mit dem Kunden vereinbarte Preis um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung für die noch ausstehende Liefermenge vom Vertrag zurückzutreten. Mindert sich der vereinbarte Preis zu unseren Lasten um mehr als 5 % ist CWK innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden des Minderpreises zum Rücktritt von der noch ausstehenden Liefermenge berechtigt.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. CWK ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 4.2. Durch uns angegebene Lieferfristen stellen den Stand unserer internen Planungen dar. Sie sind deshalb nur dann rechtlich verbindlich, wenn sie als „verbindliche Lieferfrist“ bezeichnet sind oder der Bindungswille sich in vergleichbarer Weise ergibt. Hiernach verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, nicht jedoch vor Klärung aller technischen, organisatorischen und logistischen Fragen, welche der Mitwirkung des Kunden bedürfen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zur Abholung ab Werk bereit steht oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3. Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb der bei Vertragsschluss planbaren Kontrolle des CWK, z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, unzureichende Energieversorgung, Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Anlagenstörungen trotz ordnungsgemäßer Wartung, unvorhersehbare Personalengpässe (z.B. durch Krankheit), Naturereignisse und ähnliche Ereignisse (einschließlich höherer Gewalt) sowie nicht vorhersehbare gesetzliche oder behördliche Entscheidungen entbinden CWK für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei CWK's Zulieferer eintreten. CWK wird solche Hinderungs-umstände zeitnah dem Kunden mitteilen. Besteht das Hindernis zzgl. Anlaufzeit länger als 4 Wochen ab Anzeige der Hinderung, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht von den noch ausstehenden Lieferungen zu unter Rückabwicklung ggf. geleisteter Überzahlungen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.4. Zudem bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. CWK ist bei unrichtiger Selbstbelieferung berechtigt unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entweder eine angemessene Verlängerung des Lieferzeitraums zu verlangen oder, sofern ein angemessenes Deckungsgeschäft nicht erzielt werden kann, vom Vertrag zurück zu treten unter unmittelbarer Mitteilung an den Kunden und geschuldeter Erstattung erbrachter Zahlungen des Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1. Wir erbringen unsere Lieferungen ex works sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht bei Lieferung ex works mit Bereitstellung ab Werk CWK bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen oder den Versand organisieren. Wurde wegen des Versandweges und der Art der Beförderungsmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl unter Ausschluss jeder Haftung für diese Auswahl.

- 5.2. Ist abweichend im Einzelfall Lieferung „frei LKW/Tankwagen“ vereinbart, hat dies zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem für LKW/Tankwagen gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung und Einlagerung ist der Kunde allein verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat für einen einwandfreien technischen Zustand seiner (Aufsatz-)Tanks oder sonstiger Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfülleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Verpflichtung des im Auftrag des CWK agierenden Transporteurs beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Soweit der Transporteur darüber hinaus beim Abladen bzw. Abtanken behilflich ist, handelt er auf das alleinige Risiko des Kunden unter Beachtung dessen Weisungen. Für Schäden haftet diesbezüglich CWK nicht.
- 5.3. Liefern wir in Leihgebinden, sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Kunden von diesem im entleerten, einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder, wenn möglich, unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben. Angebrachte Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Kunde. Maßgebend ist der Eingangsbefund im Werk des CWK.
- 5.4. Wird die durch CWK gelieferte Ware durch den Kunden in andere Länder als das des ursprünglichen Lieferortes verbracht, ist der Kunde allein für die Einhaltung sämtlicher dortiger rechtlichen Vorschriften einschließlich der Ex- und Importregelungen dieses Ziellandes verantwortlich.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Rechnungen sind binnen 30 Tagen netto ab aufgedrucktem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, nachfolgend kommt der Kunde in Verzug. CWK ist zu Teilrechnungen entsprechend Lieferlosen berechtigt.
- 6.2. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen berechtigt.
- 6.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozent über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen.
- 6.4. Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eines wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder legen die Umstände diese nahe (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen), sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Leistungsfristen entsprechend verlängern. Zahlungsverpflichtungen für bereits erfolgte Lieferungen sind sofort mit Bekanntwerden der Vermögensverschlechterung zu zahlen. CWK kann nach seiner Wahl von allen weiteren Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag zurück treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wenn die Besserung der Vermögensverhältnisse nicht binnen 14 Tagen durch den Kunden nachgewiesen wird (z.B. Rücknahme des Insolvenzantrages).

7. Mängel, Haftung, Verjährung

- 7.1. Die eingegangene Lieferung ist vom Kunden unverzüglich auf Sachmängel, Menge, Identität, Transport- und Lagerschäden zu untersuchen. Festgestellte offenkundige Mängel sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung oder sonstiger Verwendung unverzüglich, spätestens durch Mängelrüge eingehend bei CWK bis zum Ablauf des fünften auf den Tag der Ablieferung folgenden Werktag, zu rügen. Die Mängelrüge soll unter schriftlicher oder in Textform verfasster Angabe des vorgefundenen Mangelbildes erfolgen. Werden versteckte Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt, sind diese nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung von Be- oder Verarbeitung oder sonstiger Verwendung mit gleicher Frist wie offenkundige Mängel zu rügen, die Frist beginnt am Tag der Entdeckung.
- 7.2. Angaben durch CWK zur Mindesthaltbarkeit von Produkten beziehen sich stets auf die Haltbarkeit im ursprünglichen Zustand bei Auslieferung an den Kunden. Die Mindesthaltbarkeit bezieht sich lediglich auf die zeitliche Verwendbarkeit der Produkte und trifft – vorbehaltlich der Aufnahme der Mindesthaltbarkeit in die vertragliche Beschaffensvereinbarung – keine Aussage über das Vorliegen eines Sachmangels. CWK steht nicht für die Eignung der Produkte für einen spezifischen für den Kunden vorgesehenen Zweck oder die Erreichung spezifischer wirtschaftlicher Ziele des Kunden ein, es sei denn die Prüfung dieser Umstände durch CWK ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil geworden.
- 7.3. Angaben zu Mindesthaltbarkeit, Konformitätserklärungen oder Verwendungen nach REACH-Verordnung stellen keine Beschaffensgarantien dar, es sei denn, dies wäre ausdrücklich so vertraglich vereinbart.
- 7.4. Von den mangelhaften Waren sind bei Entdeckung des Mangels zwei Proben zu nehmen, welche zu versiegeln sind. Eine dieser Proben ist unverzüglich an CWK zu senden zur Prüfung der Berechtigung des erhobenen Mangelanspruchs. Die zweite Probe ist durch den Kunden dauerhaft aufzubewahren zum Zwecke eines späteren Abgleichs mit der CWK übersandten Probe auf Identität. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus diesem Absatz schließt die Sachmangelgewährleistung einschließlich auf Sachmängeln beruhender Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der in Ziffern 7.9. genannten Fallgruppen aus.
- 7.5. Die Rügeobliegenheit besteht auch bei Teillieferung, Nachlieferung oder Nachbesserung.
- 7.6. Transportschäden sind gegenüber dem Transporteur spezifiziert und konkret auf den Frachtpapieren zu vermerken zur Aufrechterhaltung eventueller transportrechtlicher Ansprüche des CWK. Der bloße Vermerk „Annahme unter Vorbehalt“ genügt dem nicht. Eine Kopie der Frachtquittung ist CWK unverzüglich zuzuleiten.
- 7.7. CWK prüft nicht, inwieweit im Bestimmungsland der Verwendung der Produkte Schutzrechte Dritter der Nutzung entgegenstehen, es sei denn, dies ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil geworden.
- 7.8. Berechtigten Mängelrügen kann CWK zunächst durch Nacherfüllung oder Erstattung des Minderwertes abhelfen.
- 7.9. Auf Sachmängel kausal zurück zu führende Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - der Schaden in der Verletzung von Körper, Leib, Leben oder Gesundheit besteht,
 - CWK nach der Anspruchsgrundlage verschuldensunabhängig haftet oder
 - Arglist bei CWK vorliegt.

- 7.10. Der Haftungsausschluss für einfach fahrlässig verursachte Schäden in Ziffer 7.9. gilt nicht, sofern es sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde besonders vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), handelt. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf die vertragstypischen und – anhand der Vertragsanbahnung - für CWK vorhersehbaren Schäden beschränkt - höchstens jedoch auf die für den konkreten Schadensfall einschlägige Deckungssumme der durch CWK vorgehaltenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. CWK weist diese Deckungssumme dem Kunden auf Anforderung nach.
- 7.11. Der Ausschluss und die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen gelten auch für Mitarbeiter des CWK.
- 7.12. Mit Ausnahme der in Ziffer 7.9. geregelten Ansprüche verjähren auf Mängeln beruhende Ansprüche einschließlich auf Mängeln beruhender Schadensersatzansprüche binnen eines Jahres.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums der gelieferten Ware bis zur Zahlung der die konkrete Lieferung betreffenden Rechnung und darüber hinaus bis zur Begleichung aller Forderungen des CWK aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 8.2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für CWK als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne CWK zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen CWK nicht gehörenden Waren durch den Kunden überträgt der Kunde bereits jetzt an CWK das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und durch den Kunden unentgeltlich für uns zu verwahren.
- 8.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug mit einer Zahlungsverpflichtung aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit CWK ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenabreden in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf CWK übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
- 8.4. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt an CWK abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht CWK gehörenden Waren veräußert wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten und zwar erstrangig.
- 8.5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

- 8.6. Der Kunde ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf berechtigt. Der Widerruf ist zulässig, sobald der Kunde mehr als 20 Tage in Zahlungsverzug gerät oder sich eine Verschlechterung seiner Vermögenslage im Sinne der Ziffer 6.4. eintritt. Der Schuldner hat unverzüglich den Drittschuldner über das Erlöschen der Einzugsermächtigung und CWK über die Person des Drittschuldners zu informieren sowie die notwendigen Unterlagen zu übergeben. Unabhängig hiervon haben wir das Recht, beim Drittschuldner direkt Zahlung zu verlangen, der Schuldner stimmt diesem Vorgehen hiermit zu.
- 8.7. Übersteigt der Wert der für CWK bestehenden Sicherheiten die Forderungen des CWK um insgesamt mehr als 20 %, gibt CWK auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
- 8.8. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder der an CWK abgetretenen Ansprüche, hat der Kunde CWK unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Leistungs-, Erfüllungs- und Erfolgsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 9.1. Leistungs- und Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des CWK in Bad Köstritz.
- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Kunden oder in Verbindung damit ist unser Sitz in Bad Köstritz unter Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit Deutscher Gerichte.
- 9.3. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.4. CWK speichert und verarbeitet die Daten der Kunden aus der Geschäftsbeziehung bzw. angebahnten Geschäftsbeziehungen elektronisch.
- 9.5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen CWK aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch CWK.

10. Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstige vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine durch die Parteien – bei fehlender Einigung binnen eines Zeitraums von 4 Wochen, ersatzweise nachfolgend durch das Gericht - nach billigem Ermessen zu treffende Bestimmung, welche den wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung erreicht bzw. ihm nahe kommt.

01. Juli 2012